

Die Europäische Richtlinie 2010/63/EU und barrierefreie Dokumente

Europäische Richtlinie 2102

Die Europäische Richtlinie 2102 ist im Dezember 2016 in Kraft getreten und gibt vor, dass Webseiten, Dokumente, Intranets und mobile Anwendungen ab September 2018 barrierefrei werden sollen. Im Einzelnen:

- Europaweite Harmonisierung von Webstandards zur Barrierefreiheit in der IT.
- Durchsetzung der WCAG 2.0 (Konformitätsstufe AA) als Minimalanforderung.
- Mitgliedsstaaten müssen die Barrierefreiheit in der IT überwachen und eine Monitoring-Stelle einrichten.
- Die Barrierefreiheit (und insbesondere Nicht-Barrierefreiheit) muss dokumentiert werden. Nicht-barrierefreie Inhalte benötigen zugängliche Alternativen.

Europäische-Richtlinie: Technische Standards

- Die technischen Minimalstandards werden mit EN 301 549 (v1.1.2) festgelegt.
- http://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/01_01.02_60/en_301549v010102p.pdf
 - oder harmonisierte Standards
 - oder per Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission
- Für Webseiten und Dokumente kann die EN 301 549 ohne Weiteres angewandt werden.
- Für mobile Apps und andere grafische Programmoberflächen können weitere Richtlinien herangezogen werden.

Aktuelle Situation

- Aktueller Webstandard: Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 aus dem Jahr 2008. Im Juni 2018 werden die WCAG 2.1 veröffentlicht.
- In Deutschland sind auf Bundesebene in der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 ein Auszug der WCAG 2.0 für die Barrierefreiheit zugrunde gelegt. Eine Novellierung wird für Ende 2018 erwartet.
- Die Europäische Richtlinie 2102 legt als Mindestanforderung für die Barrierefreiheit die EN 301 549 fest. Die EN 301 549 wiederum gibt vor,
 - dass Webseiten die WCAG 2.0 (Konformitätsstufe AA) erfüllen müssen.
 - dass Dokumente die WCAG 2.0 (Konformitätsstufe AA) erfüllen müssen.
 - Dass offene Software den Prinzipien der WCAG 2.0 folgen und geschlossene Software zusätzlich stets das 2-Sinne-Prinzip für Bedienung und Ausgabe berücksichtigen.

EN 301 549 und PDF/UA



Schnittmengen WCAG 2.0 und PDF/UA

- Es gibt eine große Schnittmenge zwischen WCAG 2.0 und PDF/UA, aber
 - PDF/UA-Konformität garantiert keine WCAG-Konformität
 - WCAG-Konformität setzt PDF/UA-Konformität nicht voraus.
- PDF/UA umfasst Anforderungen wie verschiedene Software Inhalte barrierefrei aufbereitet werden sollen. Diese lassen sich teilweise mit Software überprüfen, aber einige Aspekte der Gestaltung und Verständlichkeit müssen vor der Generierung von Tags berücksichtigt werden.

Nicht anwendbare Kriterien nach EN 301 549

Einige für Webseiten typische Anforderungen für Webseiten sind für Dokumente nicht anwendbar:

- Blöcke umgehen (2.4.1)
- Verschiedene Methoden (2.4.5)
- Konsistente Navigation (3.2.3)
- Konsistente Erkennung (3.2.4)

Vorgelagerte Anforderungen

Da PDF ein Sekundärformat ist, müssen viele Aspekte der Barrierefreiheit im Originaldokument berücksichtigt werden. Einige Korrekturen bei Nicht-Konformität können in PDF nachbearbeitet werden, aber das gilt nicht für alle Anforderungen:

- Einsatz von Farbe, Kontrastverhältnisse, Bilder von Text
- Sensorische Eigenschaften, Linkzweck, Überschriften und Beschriftungen
- Multimedia (Transkripte, Untertitel, Audiodeskription)

Konflikte zwischen PDF/UA und WCAG 2.0

PDF/UA wird als Komplementärstandard zu den WCAG 2.0 gehandelt, aber PDF/UA weicht an manchen Stellen von den WCAG 2.0 ab:

- Linkzweck (2.4.4)
- Info und Beziehungen (Datentabellen, 1.3.1)
- Kontrast (1.4.3), Überschriften und Beschriftungen (2.4.6),
Verwendung von Farbe (1.4.1)

<http://pdf-barrierefreiheit.de/>

Ausnahmen und Fristen der Europäischen Richtlinie

- Einige Inhaltsformen wie Live-Media, Kartendienste, Inhalte von Dritten oder Reproduktionen von Kulturerbestücken sollen nicht barrierefrei gestaltet werden müssen. Archive sind nur bedingt barrierefrei zu gestalten.
- Fristen für die Umsetzung der Inhalte:
 - 9/2018 neue Dokumente (Office, PDF etc.)
 - 9/2018 neue Webseiten (bis 12/2018)
 - 9/2019 Intranets/Extranets
 - 9/2020 Multimedia
 - 9/2020 alte Webseiten (vor 9/2018 veröffentlicht)
 - 6/2021 mobile Anwendungen (außer sie sind für geschlossene Gruppen)

Europäische Richtlinie: Weitere Anforderungen

Neben der flächendeckenden Anwendung der EN 301 549 in öffentlichen Stellen gibt die Europäische Richtlinie den Mitgliedsstaaten weitere Vorgaben vor:

- Erklärung zur Barrierefreiheit
- Feedback-Verfahren für Nutzer (um in angemessener Zeit barrierefreien Zugang zu Inhalten bewirken zu können)
- Sensibilisierung und Förderung von Schulungsprogrammen
- Förderung von Autorenwerkzeugen mit barrierefreiem Output
- Einbeziehung der Zivilgesellschaft (insb. Behindertenverbänden)
- Periodische Überwachung und Berichterstattung (an die Europäische Kommission); dies schließt die Einrichtung einer Stelle/Behörde ein.

European Accessibility Act (Entwurf 2015)

"Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen"

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52015PC0615>

- Die EAA ergänzt die EU-Richtlinie 2102 insofern, als dass sie einige Websites des Privatsektors abdeckt.
- Ziel: Kohärenz zwischen den in den USA und den in der EU geltenden Vorschriften herzustellen.
- Es werden die gleichen technischen Standards (WCAG 2.0) vorgeschlagen.
- Einschränkung auf neue Inhalte, funktionale Barrierefreiheit und Eigenerklärung (statt Konformitätsprüfung).

Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes

- Zurzeit wird das Behindertengleichstellungsgesetz novelliert und an die Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2102 angepasst:
- Im Referentenentwurf (Februar 2018) ist auffällig:
 - Der Geltungsbereich ist eingeschränkt.
 - Die Fristen sind länger (ab 2019 statt 2018).
- Förderung wird nicht erwähnt.
- Die BITV 2.0 wird ebenfalls novelliert, aber es liegt noch kein Referentenentwurf vor. Offen ist, ob WCAG 2.0 oder WCAG 2.1 Grundlage für die neue BITV wird.

Außerdem: Wenn es Gründe gibt, PDF/UA aus der BITV 2.0 zu referenzieren, dann ist jetzt die Gelegenheit.

Abschließende Bemerkungen

- PDF/UA ist ein Standard, der gemeinsam zwischen Anbietern, Dienstleistern/Entwicklern und Nutzern genutzt werden soll.
- Mit PDF/UA wird WCAG-Konformität nicht erreicht, aber die meisten Anforderungen können ohnehin nicht in PDF gut bearbeitet werden; sie müssen bereits im Originaldokument vorliegen.
- Als Komplementärstandard zu den WCAG 2.0 reicht PDF/UA nicht ganz aus; dennoch ist der Standard eine gute Basis (ein Qualitätsmerkmal) für mehr Zugänglichkeit in PDF-Dateien.

Vielen Dank

- Fragen, Kritik, Sonstiges?
- Die Folien liegen bereit auf <https://2bweb.de/services/vortraege.html>

Hellbusch Accessibility Consulting:

- Überarbeitung Ihrer nicht barrierefreien PDF-Dokumente und -Formulare in PDF/UA-Qualität.
- Schulungen für die barrierefreie Gestaltung von PDF-Dokumenten mit Microsoft Word und Adobe Acrobat Professional.
- Schauen Sie vorbei auf <https://www.barrierefreies-webdesign.de>.